

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ein Artikel in Nr. 231 desselben Journalen mit dem Zeichen □ ergeht sich in den schärfsten Ausdrücken über die Motive des Landesausschußberichtes und schließt: „Die Organisation des Sanitätsdienstes auf dem Lande muß um jeden Preis und vor Allem einer Regelung unterzogen werden, und das Haus kann noch in die Lage kommen, selbst eine ähnliche Vorlage in den nächsten Jahren einzubringen und wird dann als Nachzügler einer voranschreitenden Regierung erscheinen.“

Es ist noch eine Bemerkung zu erwähnen, welche der Referent für Landtagsangelegenheiten bei der Statthalterei dem Akte Nr. 3274/Präs. ex 1874 anfügt. Diese lautet: „Für die Regulirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden ist gegenwärtig der allerungünstigste Zeitpunkt. Es ist die Verhandlung wegen Zusammenlegung der Gemeinden im Zuge; das Ministerium hat in seinem Programme Reformen der Administration in Aussicht gestellt. Sehr nothwendig wäre, den Gemeinden genau zu sagen, welche speziellen Verpflichtungen ihr Wirkungskreis in Sanitätsangelegenheiten umfaßt.“

Hiermit gelangten in Oberösterreich die Verhandlungen über die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden zum vorläufigen Abschlusse. Es muß hier bemerkt werden, daß die mit so viel Emphase angekündigte Einführung von Bezirksvertretungen in Oberösterreich, beziehungsweise von größeren Gemeindegebieten, worauf bezüglich der Sanitätsorganisation vertrittet wurde, nicht zur Wirklichkeit gediehen ist; im Gegentheile gibt fast jede Landtagsession Zeugnis von dem Bestreben nach Zerstückung größerer Gemeinden in kleinere und von der in dieser Richtung heutzutage herrschenden zentrifugalen Tendenz.

Nicht unpassend dürfte es eines Vergleiches wegen erscheinen, darüber Umschau zu pflegen, wie sich die Vertretungen anderer Kronländer zu dieser bei uns noch schwebenden Frage verhalten haben.

In der bereits unter Abschnitt I erwähnten Sitzung des Abgeordnetenhauses des hohen Reichsrathes am 19. Oktober 1876 wurde vom Berichterstatter Dr. Giskra anlässlich der Einbringung der Regierungsvorlage zum nachmaligen Reichsgesetze vom 24. November 1876 betont, daß nur in zwei Ländern, nämlich in Dalmatien und Istrien, ein Gesetz über die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden zu Stande gekommen ist, daß jedoch dieses Gesetz wegen Mangels der zur Durchführung erforderlichen Mittel ein tochter Buchstabe geblieben ist.

Im Kronlande Kärnten ist die Landesvertretung nicht, wie dies in Oberösterreich der Fall war, bei der Ablehnung der Regierungsvorlage vom Jahre 1873 stehen geblieben, sondern es wurde im Jahre 1877 vom Landesausschuße eine diesbezügliche Vorlage eingebracht, welche zwar gleichfalls abgelehnt, wobei jedoch unter Einem der Landesausschuß beauftragt wurde, zuvörderst einen Vorschlag über das durch den Gesetzentwurf bedingte finanzielle Erfordernis vorzulegen.

Dies geschah im Jahre 1878; es wurden über diesen Entwurf die Aeußerungen der Gemeinden abverlangt, das bezügliche Materiale vom Jahre 1880 dem Landtage vorgelegt, jedoch die Beschlußfassung hierüber vertagt. Im Jahre 1881 wurde neuerdings darüber verhandelt, der Entwurf wurde neuerdings abgelehnt, gleichzeitig aber der Landesausschuß mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes beauftragt. Ein solcher wurde dem Landtage im Jahre 1882 vorgelegt, worin jedoch den Anschauungen der hohen Regierung nicht Rechnung getragen wurde, und manche Unklarheiten und Widersprüche vorkamen, daher der Landtag beschloß, im Einvernehmen mit der Regierung einen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, in welchem das Institut der in Kärnten seit früherer Zeit bestehenden landschaftlichen Bezirksärzte durch jenes der Gemeindeärzte zu ersetzen sei. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Landtage mit geringen Aenderungen zum Beschlusse erhoben und Kärnten hat nunmehr das zu Recht bestehende Gesetz vom 9. Februar 1884, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden gültig für das Herzogthum mit Ausnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt (Landesgesetz V. Stück Nr. 7), dessen Hauptgrundsätze in Folgendem bestehen: Das Land wird in Sanitätsdistrikte eingetheilt, deren jeder einen Distriktsarzt haben soll, welcher den Gemeinden bei Erfüllung der denselben durch das Sanitätsgesetz vom Jahre 1870 zugewiesenen Verpflichtungen zur Verfügung gestellt ist. Zur Dotirung desselben werden den Gemeinden aus dem Landesfonde Unterstützungen zu einem Maximalbetrage per jährlich 300 fl. geleistet. Die Distriktsärzte werden von den Gemeinden des Sanitätsdistriktes unter Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft und in jenen Fällen, wo ein Dotirungsbeitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, vom Landesausschuße ernannt.

Es muß übrigens bemerkt werden, daß in Kärnten bereits früher schon eine Art Sanitätsorganisation bestanden hat, nämlich das Institut der aus dem Landesfonde dotirten sogenannten landschaftlichen Bezirksärzte, welche nunmehr in die Stellung der Distriktsärzte einrücken.

In Schlesien wurde der Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, in der Landtagsitzung vom 11. Juni 1880 abgelehnt, hauptsächlich wegen des Kostenpunktes.

In einer der letzten Sitzungen des böhmischen Landtages vom Jahre 1881 wurde der Landesausschuß beauftragt, für die nächste Landtagsession einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des kommunal-ärztlichen Dienstes, vorzubereiten. Die Verhandlungen hierüber zogen sich in die Länge, und es ist bisher ein definitiver Schritt zur Durchführung des obigen Antrages seitens des böhmischen Landtages nicht geschehen.

Anders gestaltete sich die gleiche Angelegenheit im Kronlande Mähren. Nachdem schon in den Jahren 1876 und 1877 ein auf der Regierungsvorlage vom Jahre 1873 basirter Gesetzentwurf dem Landtage vorgelegt worden war, wurde in der Sitzung am 19. Oktober 1881 eine von einem eigenen Sanitätsausschuße ausgearbeitete Vorlage eingebracht, worin die Sicherung der Vermehrung der Bezirksärzte, dann ausreichende Ersparungen auf dem